Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1419

Der Bundesminister der Finanzen
IV A 2001 - 18/50

Bonn, den 4. Oktober 1950

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Anfrage Nr. 111 der Abgeordneten Dr. Bertram, Frau Wessel und Fraktion des Zentrums - Nr. 1296 der Drucksachen - über Zuständigkeit für das Geld- und Kreditwesen.

In der Bundesregierung ist für das Geld- und Kreditwesen der Bundesminister der Finanzen zuständig.

Diese Zuständigkeit beruht auf einer mit dem Aufbau der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes beginnenden Entwicklung:

Das „Vorläufige Abkommen über die Bildung eines deutschen Finanzrates" vom 13. September 1946 bezeichnet in Artikel 3 den Finanzrat unter anderem für Geld- und Kreditangelegenheiten als zuständig (insbesondere für Zahlungen zwischen den Zonen und Kredittransaktionen, Bankstatistik, Bankenaufsicht, Einfuhr- und Ausfuhrfinanzierung, Wertpapiere und Währungsfragen). Nach Artikel 4 dieses Abkommens war vom Finanzrat unter anderem ein ständiger Unterausschuß für Geld- und Kreditangelegenheiten zu bilden.

In der Folgezeit waren nach § 1 Absatz 3 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau der Wirtschaftsverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 9. August 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Zweizonenwirtschaftsrats Seite 1/1947) der Wirtschaftsrat und der Exekutivrat und nach § 1 Absatz 3 dieses Gesetzes in der Fassung vom 28. August 1948 (WiGBl. S. 93/1948) der Verwaltungsrat für die Abgrenzung der Aufgaben der damaligen Direktoren und der von ihnen geleiteten Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zuständig. Die Zuständigkeit für das Geld- und Kreditwesen verblieb beim Finanzressort. Die Zuständigkeit des Bundesministers der

Druck: Peter Meier, Buisdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1

Finanzen für das Geld- und Kreditwesen beruht daher auf derjenigen des früheren deutschen Finanzrats, die von diesem auf die Verwaltung für Finanzen und von dieser auf den Bundesminister der Finanzen überging. Eine andere Regelung der Zuständigkeit ist bisher nicht erfolgt.

Auch in fast allen Ländern der Bundesrepublik sind die Finanzminister für das Geld- und Kreditwesen zuständig. Die Zuständigkeit der Länderfinanzminister für die Bankenaufsicht ist überdies für die Länder der amerikanischen Zone durch Artikel II des Militärregierungsgesetzes Nr. 57 in der seit dem 15. April 1949 geltenden Fassung festgelegt worden.

Schäffer